

Handelsvertretervertrag

zwischen

Promotion World GmbH
Am Westpark 7
81373 München

-Im Folgenden „PW“ genannt-

und

Frau/Herr
Vorname, Name
Adresse, PLZ, Ort

-im Folgenden „Vertriebspartner“ genannt-

Präambel

PW vermittelt und etabliert bundesweit Verträge für Vertragspartner, im Folgenden „Produktpartner“ genannt. Zusammen mit ihren selbständigen Vertriebspartnern ist es das Ziel der PW qualitativ hochwertige Produkte der Produktpartner erfolgreich anzubieten, zu vermarkten und zu vermitteln. Die PW legt höchsten Wert auf die Zufriedenheit der Kunden durch kompetente und vertrauenswürdige Betreuung durch ihr Unternehmen und die Vertriebspartner.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertriebspartner ist für die Laufzeit dieses Vertrages berechtigt und verpflichtet, innerhalb des unter § 3 dieses Vertrages näher dargestellten Gebietes („Bearbeitungsgebiet“) für die PW bzw. deren Produktpartner Verträge über den Verkauf von Vertragsprodukten an Endkunden zu vermitteln. Der Vertriebspartner darf daneben sowohl selbst als auch durch andere Vertriebsmittler im Bearbeitungsgebiet tätig werden. Der Vertriebspartner ist nicht Bezirksvertreter im Sinne von § 87 Abs. 2 HGB; ihm steht auch kein Alleinvertretungsrecht zu.

(2) Die Vermittlungstätigkeit des Vertriebspartners erstreckt sich und ist beschränkt auf die von den Produktpartnern der PW vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen („Vertragsprodukte“).

(3) Erweitern die Produktpartner oder die PW ihre Produkt- und/oder Dienstleistungsangebote über die gegenwärtig bekannten Vertragsprodukte hinaus, so erstrecken sich die Berechtigungen und Verpflichtungen des Vertriebspartners nach diesem Vertrag auch auf diese Produkt- und/oder Dienstleistungsangebote, soweit PW diesen Wunsch gegenüber den Vertriebspartner ausdrücklich äußert.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

(1) Der Vertriebspartner wird die Interessen der PW wahren. Er wird unter Beachtung der ihm von der PW erteilten, handelsvertreterrechtlich zulässigen Weisungen, Verträge mit potentiellen Kunden vermitteln und den Markt im Bearbeitungsgebiet erschließen.

(2) Als Eingangsstufe wird dem Vertriebspartner durch die PW der Rang des „Power 2 U Erde“ übertragen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Eingangsstufe vereinbart ist.

(3) Für die PW ist der Vertriebspartner als selbstständiger Handelsvertreter tätig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vertriebspartner als selbstständiger Unternehmer alleine der Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen nachkommen muss, insbesondere, dass weder Lohnsteuer von seinen Bezügen einbehalten noch Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

(4) Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt die PW oder deren Produktpartner rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist insbesondere nicht befugt im Namen der PW oder deren Produktpartnern Verträge abzuschließen oder Zahlungen entgegen zu nehmen, eine Berechtigung zum Inkasso besteht ebenfalls nicht. Auf die vorstehenden Beschränkungen ist der zu vermittelnde Kunde hinzuweisen.

(5) Der Vertriebspartner ist frei in der Bestimmung von Ort und Zeit seiner Tätigkeit.

(6) Der Vertriebspartner ist nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der PW berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrages auch von diesen Dritten eingehalten werden. Auf Wunsch der PW müssen sämtliche Dritte, die mit der Akquise beauftragt werden, benannt werden.

(7) Der Vertriebspartner wird bei seinen Verhandlungen mit potentiellen Kunden die von der PW und deren Produktpartnern festgesetzte Preise, Konditionen, Lieferfristen technischen Spezifikationen beachten.

(8) Die jeweils gültigen Richtlinien und die Interessen der PW und der Produktpartner sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch den Vertriebspartner wahrzunehmen und zu beachten. Er steht bei Bedarf und nach erfolgter wechselseitiger Abstimmung für Besprechungen mit Vertretern der PW zur Verfügung.

(9) Der Vertriebspartner hat die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der Produktpartner der PW, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kundenkontakten, den Umfang der Kundenberatung und die Verwendung von Unterlagen und Formularen zu beachten.

(10) Der Vertriebspartner hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von potentiellen Kunden, soweit zumutbar, zu prüfen. Über eventuelle Risiken hinsichtlich rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht oder Bonität des Kunden wird er die PW unterrichten.

(11) Der Vertriebspartner hat die Regeln des lautereren Wettbewerbs einzuhalten. Dies gilt sowohl im Umgang mit Kunden, als auch in Bezug auf Angaben über die PW, deren Produktpartner oder die Vertragsprodukte. Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass auch von ihm beauftragte Dritte keine Verstöße gegen das Gesetz oder gute Sitten verüben.

(12) Der Vertriebspartner wird vor einer Kontaktaufnahme nach § 7 Absatz 2 UWG stets die ausdrückliche Einwilligung des Kunden einholen. Die Einwilligung muss der PW jederzeit vorgelegt werden können. Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch durch seinerseits beauftragte Dritte eingehalten werden.

(13) Der Vertriebspartner tritt gegenüber potentiellen Kunden und Dritten einzig als selbstständiger Handelsvertreter für die PW auf. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der PW ist es dem Vertriebspartner nicht gestattet, Geschäftsbezeichnungen, Marken oder sonstige Leistungsschutzrechte der PW oder derer Produktpartner für den eigenen Auftritt zu nutzen. Gilt insbesondere für den Auftritt im Internet, auf Visitenkarten, Briefbögen, Schildern oder ähnlichen Werbematerialien.

(14) Unter Beachtung seiner Selbstständigkeit wird der Vertriebspartner mit anderen Vertriebspartnern kollegial zusammenarbeiten.

(15) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, alle ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen als Betreiber eines selbstständigen Gewerbebetriebes ordnungsgemäß zu erfüllen. Auf die Pflicht zur Gewerbeanmeldung sowie erforderlichenfalls zur Beantragung eines Reisegewerbebescheines oder weiterer behördlicher Genehmigungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(16) Dem Vertriebspartner ist es untersagt, Vertriebspartner von PW für andere Vertriebsgesellschaften anzuwerben, insbesondere Vertriebspartner zu Schulungs- und Vorstellungsveranstaltungen fremder Vertriebe einzuladen. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Untersagung verpflichtet sich der Vertriebspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.500,00 unter Verzicht der Einrede auf den Fortsetzungszusammenhang. Ein einzelner Verstoß berechtigt die PW bereits zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 3 Vertriebsgebiet

Der Vertriebspartner darf grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland tätig sein. Die PW wird den Vertriebspartner über mögliche Einschränkungen der Vertriebsgebiete durch die Produktpartner der PW informieren. Der Vertriebspartner verpflichtet sich bei bestehender Unsicherheit in Bezug auf Gebietsbeschränkungen bei der PW eine Freigabe einzuholen.

§ 4 Vertriebsorganisation

(1) Im Rahmen folgender Vertriebsstruktur sind die Vertriebspartner im Vertriebsgebiet tätig:

Stufenbezeichnung

Status	Titel
Stufe 8	„Power 2 u“ Uranus
Stufe 7	„Power 2 u“ Saturn
Stufe 6	„Power 2 u“ Jupiter
Stufe 5	„Power 2 u“ Mars
Stufe 4	„Power 2 u“ Venus
Stufe 3	„Power 2 u“ Merkur
Stufe 2	„Power 2 u“ Mond
Stufe 1	„Power 2 u“ Erde

Es ist dem Vertriebspartner möglich, ab der Stufe „Power 2 u“ Mond Teamleiter zu sein.

Nach der Beförderungstabelle bzw. dem QuickStart bemessen, erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere Rangstufe gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag.

(2) Rechte und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Vertriebsstruktur bestehen ausschließlich zwischen den Vertriebspartnern der verschiedenen Stufen einerseits sowie der PW andererseits.

§ 5 Rechte und Pflichten der PW

(1) Die PW wird dem Vertriebspartner die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Materialien überlassen ihm bei seiner Tätigkeit unterstützen.

(2) Die PW stellt dem Vertriebspartner alle sich auf die möglichen Geschäfte beziehenden Informationen zur Verfügung. Sie informiert den Vertriebspartner hierbei auch über die Verhältnisse des Unternehmens sowie deren Produktpartner, insbesondere über bevorstehende Preisänderungen, Änderungen der Vertriebspolitik und/oder Änderungen der Vertragsprodukte.

(3) Der PW obliegt es ferner dem Vertriebspartner praktikable Verkaufsinstrumente und Unterlagen zu den Produkten zur Verfügung zu stellen und die Selbstständigkeit des Vertriebspartners bei der Erteilung von Vorgaben zu wahren.

§ 6 Vertragsabschlüsse

(1) Antragsformulare sind durch die Kunden zu unterzeichnen und dienen der Vermittlung dieser, wobei nur die von der PW zur Verfügung gestellten Auftragsformulare verwendet werden dürfen.

(2) Sämtliche, für das jeweilige Vertragsprodukt einschlägigen Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Kundeninformationen, im Folgenden Unterlagen genannt, sind dem Kunden vor Vertragsschluss auszuhändigen.

(3) Ausschließlich der Kunde darf die Auftragsformulare unterzeichnen. In keinem Fall ist die Unterzeichnung durch einen Vertriebspartner gestattet, dies gilt auch im Falle einer Vollmachtserteilung durch den Kunden nach § 164 ff. BGB.

(4) Soweit dem Vertriebspartner die Identität des Kunden nicht von Person her bekannt ist, ist der Vertriebspartner dazu verpflichtet die Identität des Kunden durch Vorlage des Personalausweises/Reisepasses zu überprüfen. Die unterzeichneten Auftragsformulare sind unverzüglich an die PW weiterzuleiten, nachdem die Identität oder Vertretungsbefugnis des Kunden durch den Vertriebspartner geprüft wurde. Die Regelungen des § 2 Abs. 10 dieses Vertrages gelten entsprechend. PW behält sich vor, nach der Prüfung der Aufträge über deren Annahme oder darüber zu entscheiden, ob die Kunden dem Produktpartner vermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Produktpartner berechtigt ist, ohne entsprechende Begründung vermittelte Kundenaufträge abzulehnen.

§ 7 Konkurrenzschutz und Wettbewerb

(1) Der Vertriebspartner darf für andere Auftraggeber tätig werden. Er darf jedoch nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der PW für einen Wettbewerber der PW tätig werden oder sich an einem Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt beteiligen oder dieses bzw. den Wettbewerber beraten oder in irgendeiner anderen Form unterstützen.

(2) Der Vertriebspartner wird vertraglich ausschließen, dass Wettbewerber der PW von Angestellten des Vertriebspartners oder seinen Untervertretern vertreten werden und diese vertraglichen Vereinbarungen der PW auf Nachfrage schriftlich nachweisen.

(3) Werden die vorstehenden Regelungen durch den Vertriebspartner oder seine Angestellten bzw. Untervertreter verletzt, ist die PW zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages befugt. Des Weiteren kann die PW vom Vertriebspartner die Unterlassung aller Handlungen verlangen, die ein Verstoß gegen die vorstehende Regelung bedeuten. Außerdem kann die PW vom Vertriebspartner die unverzügliche Einleitung sämtlicher Maßnahmen (gerichtlich und/oder außergerichtlich) gegen die von ihm beauftragten Dritten verlangen, welche gegen die vorstehende Regelung verstoßen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die

vorstehenden Regelungen verpflichtet sich der Vertriebspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.500,00 und verzichtet diesbezüglich auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Unberührt hiervon bleibt das Recht der PW, Schadenersatz zu verlangen.

(4) Es ist dem Vertriebspartner nicht gestattet, Kunden, die er im Auftrag der PW bzw. deren Produktpartnern vermittelt hat während der Laufzeit dieses Vertrages für ein anderes Unternehmen zu akquirieren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung schuldet der Vertriebspartner der PW unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche der PW bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vergütung

(1) Der Vertriebspartner erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen für die erfolgreiche Vermittlung von rechtswirksam zustande gekommenen neuen Verträgen zwischen Kunden und PW bzw. Kunden und Produktpartnern der PW eine erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Abschlussprovision (AP) gemäß **Anlage 1**.

(2) Bei der Abschlussprovision handelt es sich um eine Einmal-Provision. Mit der Zahlung der Abschlussprovision ist die gesamte Tätigkeit des Vertriebspartners finanziell abgegolten. Ein gesonderter Aufwendungsersatzanspruch steht dem Vertriebspartner in keinem Fall zu, ebenfalls werden keine weitergehenden Vergütungen geschuldet.

(3) Für den Anfall der Abschlussprovision gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 6 Monaten vor dem vermittelten Vertrag, hat noch kein Vertrag über das vermittelte Vertragsprodukt zwischen dem vermittelten Kunden und den jeweiligen Produktpartner bestanden;
- b) der vermittelnde Kunde hat das ihm zustehende Widerrufsrecht nicht ausgeübt;
- c) Zwischen dem Produktpartner und dem vermittelten Kunden kommt tatsächlich ein Vertrag zu Stande und wird ausgeführt;

- d) Der Produktpartner hat der PW die geschuldete Provision für die Vermittlung des jeweiligen Endkunden gezahlt. Dabei gilt, dass die PW den Nachweis führen muss, dass der jeweilige Produktpartner die Bezahlung verweigert. Nach erfolgtem Nachweis schuldet PW eine Provision nur für den Fall, dass die Zahlung durch den Produktpartner zu Unrecht verweigert wird und sofern und soweit die Zahlung doch noch erlangt werden kann.

(4) Die Provision versteht sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, vorausgesetzt, dass der Vertriebspartner zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer im Rahmen der Rechnungsstellung befugt ist. Der Vertriebspartner wird für die Dauer des Vertrages erforderlichenfalls gemäß § 19 Abs. 2 UStG für die Regelbesteuerung optieren. Ist der

Vertriebspartner zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer nicht befugt, versteht sich die Provision brutto einschließlich einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Überbezahlungen in Höhe der Umsatzsteuer wird der Vertriebspartner der PW in diesem Fall erstatten.

(5) Der Anspruch des Vertriebspartners auf einer Abschlussprovision entfällt, wenn und soweit die PW eine von dem Produktpartner bereits erhaltene Vergütung für den zu Grunde liegenden, vermittelten Vertrag zurückzuerstatten hat. Im Fall hat der Vertriebspartner bereits ausbezahlte Provisionen zurückzuzahlen (Stornohaftung).

§ 9 Zahlung der Provision

Die für einen vermittelten Vertrag geschuldete Provision wird unmittelbar nach Erteilung der Abrechnung ausgekehrt, frühestens jedoch drei Wochen nach Abschluss des vermittelten Vertrages. In diesem Zusammenhang ist die PW jedoch berechtigt eine Verrechnung mit Gegenansprüchen vorzunehmen.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes des Vertriebspartners durch die PW zu Stande und läuft auf unbestimmte Dauer.

(3) Für die ordentliche Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 89 Absatz 1 HGB. Unberührt bleibt das Recht einer Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der jeweiligen Kündigung beim Vertragspartner.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Verschwiegenheit

(1) Der Vertriebspartner hat Geschäfts -und Betriebsgeheimnisse der PW sowie deren Produktpartnern, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind zu wahren und verpflichtet sich zur Verschwiegenheit.

(2) Die vorgenannte Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

(3) Unterlagen über vertrauliche Tatsachen, die dem Vertriebspartner anvertraut wurden, hat der Vertriebspartner unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, an die PW zurückzugeben. Diese Verpflichtung zur Rückgabe erstreckt sich auch auf die vom Vertriebspartner während der Laufzeit dieses Vertrages geführte Kundenkartei. Soweit Unterlagen, die vertrauliche Tatsachen enthalten, in

elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung des Vertrages zu löschen oder, soweit dies technisch nicht möglich ist, dauerhaft zu sperren.

(4) Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen auch von seinen Angestellten, Untervertretern oder sonstigen beauftragten Dritten eingehalten werden.

(5) Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrages und seine Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter rechtlicher Interessen erforderlich ist, insbesondere insoweit eine gerichtliche oder behördliche Verpflichtung besteht.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die der Vertriebspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat haftet die PW nicht. Der Vertriebspartner wird die PW von derartigen Schäden auf erstes Anfordern freistellen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Vertriebspartner ist bei Abschluss dieses Vertrages auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und die Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen und Verstößen hingewiesen worden insbesondere darüber, dass personenbezogene Daten nicht anders als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst durch

(2) den Vertriebspartner zu nutzen sind. Solche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch nach Beendigung des Vertrages besteht die Verpflichtung zur Beachtung des Datengeheimnisses fort, wobei Verstöße gegen diese mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden können.

(2) Alle im Rahmen seines Verantwortungsbereiches einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und die entsprechende Verpflichtung seiner Angestellten oder sonstigen beauftragten Dritten sind Pflichten des Vertriebspartners.

(3) Die über elektronische Schnittstellen zur Verfügung gestellten Daten sind nicht an Dritte weiterzugeben; keine Dritten sind Mitarbeiter und die Vertriebspartner in der Struktur des jeweiligen Vertriebspartners. Damit der Datenschutz gewahrt ist, sind die Mitarbeiter und beauftragte Dritte in der Struktur des jeweiligen Vertriebspartners entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten.

(4) Die PW ist dazu berechtigt, die von dem Vertriebspartner überlassenen Daten zu verarbeiten, auszuwerten und innerhalb der PW und unter den Vertriebspartnern der PW unter

Namensnennung, zum Zwecke der Gegenüberstellung von Verkaufs- und Umsatzergebnissen, insbesondere für die Erstellung von Ranglisten und für die Ausschreibung von Wettbewerbern bekannt zu geben.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind durch den Vertriebspartner und seiner Angestellten oder sonstigen beauftragten Dritten stets einzuhalten.

§ 14 Rückgabe von Unterlagen

Beim Ausscheiden ist der Vertriebspartner verpflichtet, sämtliche von PW oder den Produktpartnern erhaltene Unterlagen inklusive Werbemittel und Vertriebssoftware zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 15 Änderungsvorbehalt

(1) Darüber, dass im Rahmen der Angemessenheit Änderungen des Vertrages und der Anlagen zur Anpassung an sich verändernde Verhältnisse notwendig sein können, sind sich PW und der Vertriebspartner einig. Die PW behält sich ein Recht zur Anpassung des Vertrages vor, wenn und soweit eine Änderung des Vertrages und/oder deren Anlagen unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen für beide Vertragsparteien zumutbar ist.

(2) Das Verkaufsprogramm und die Art der Zusammensetzung der Vertragsprodukte kann die PW jederzeit ändern.

(3) Änderungen dieses Vertrages oder der Anlagen zu diesem Vertrag hat die PW dem Vertriebspartner in Textform unter Hinweis auf ein Widerspruchsrecht des Vertriebspartners

mitzuteilen. Wenn der Vertriebspartner den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung in Textform widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt.

§ 16 Abtretung und Verpfändung

(1) Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, an Dritte abzutreten. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben unberührt.

(2) Die Verpfändung von Provisionsansprüchen an Dritte ist dem Vertriebspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die PW gestattet. Dies gilt sowohl für verdeckte als auch für offene Abtretungen.

§ 17 Übertragbarkeit

PW ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Vertriebspartners durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber diesem auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Es gilt insoweit die Legaldefinition des § 15 AktG.

§ 18 Verjährung

Sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt; soweit gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.

§ 19 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz von PW gilt als Erfüllungsort dieses Vertrages und sämtlicher im Zusammenhang mit dem Vertrag stehender Ansprüche. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der PW ausschließlicher Gerichtsstand, wenn und soweit der Vertriebspartner Kaufmann ist. Andernfalls gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 21 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformfordernis.

§ 22 Vollständigkeit und Nebenabreden

Der Vertrag enthält alle zwischen der PW und dem Vertriebspartner getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle etwaigen vorangegangenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen bzw. Absprachen.

§ 23 Vertragsbestandteile

(1) Der Vertrag besteht aus diesem Vertragstext sowie folgenden Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Anlage 1 Provisionsmodell
- Anlage 2 Allgemeine Provisionsbedingungen

Unter www.power-2-u.de werden die Anlagen in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

(2) Im Falle unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten zwischen den Ausführungen dieses Vertrages und der Anlagen gelten die Ausführungen der Anlagen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem

angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Ort, Datum, Unterschrift

-Promotion World GmbH-

Ort, Datum, Unterschrift

-Vertriebspartner-